

## Kolpingwerk Deutschland

Änderungsantrag 2 zum

Antrag 8.4 Unvereinbarkeit einer Kolping- mit einer AfD-Mitgliedschaft



**Antragsteller:** Bundesvorstand des Kolpingwerk Deutschland

**Antragsinhalt:** Unvereinbarkeit einer Kolping- mit einer AfD-Mitgliedschaft

Die Position der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) widersprechen den verbandlichen Grundsätzlich und dem Leitbild von KOLPING. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland und der AfD ist daher unvereinbar. Diese Unvereinbarkeit gilt gleichermaßen für eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in den KOLPING-Einrichtungen und -Unternehmen. KOLPING distanziert sich entschieden von allen Vereinnahmungen einzelner Personen und Aussagen durch die AfD. Eine Mitgliedschaft in der Partei *Alternative für Deutschland* ist mit einer Mitgliedschaft im Kolpingwerk unvereinbar.

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, für die geplante Satzungsänderung im Rahmen der Bundesversammlung 2025 eine Anpassung dahingehend zu prüfen, dass Kolpingmitglieder, die Mitglied der Partei *Alternative für Deutschland* sind, nachweisbar eine extremistische Gesinnung und Haltung haben, die mit den verbandlichen Grundsätzen und dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland nicht vereinbar sind, rechtssicher werden gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland ausgeschlossen werden können.

### **Begründung:**

Der vorliegende Antrag wird in der Sache inhaltlich begrüßt. Der Bezug auf das Leitbild von KOLPING wird dazu ergänzt. Zum Ausschluss von Mitgliedern sieht der Bundesvorstand nach Beratung mit Rechtsanwalt Langguth und Wirtschaftsprüfer Dr. Bitz folgende Problemstellungen in der Umsetzung:

**Rechtsanwalt Langguth** weist darauf hin, dass in der vereinsrechtlichen Literatur das Stichwort Unvereinbarkeitsbeschluss nicht vorkommt. Dies bedeutet, dass es „für Vereine diesbezüglich keine oder jedenfalls keine nennenswerte Präzedenz in der Rechtsprechung gibt.“ Er stellt deswegen fest: „Insgesamt verdichtet sich bislang unser Eindruck, dass ein Unvereinbarkeitsbeschluss oder ähnliche Gestaltung jedenfalls ohne Grundlage in der Satzung wahrscheinlich nicht rechtssicher wäre und sich wahrscheinlich allenfalls mit nicht unerheblichen Risiken für etwaige Rechtsstreitigkeiten argumentieren ließe.“

Deswegen sieht er als Weg, der am ehesten gangbar erscheint, eine Anpassung der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.

**Wirtschaftsprüfer Dr. Bitz** führt aus, dass zu unterscheiden, was

- das Kolpingwerk Deutschland als gemeinnütziger steuerbegünstigter Verein darf und dem,
- was das einzelne Mitglied darf, ohne vom Ausschluss bedroht zu sein.

Zum ersten Anstrich erläutert er, dass das Kolpingwerk Deutschland „nur seine Satzungszwecke, die im Rahmen der in § 52 Abs. 2 (abschließende Aufzählung) genannt sind, aktiv verfolgen kann.“ Und weiter: Im AEAO heißt es in Tz. 16 zu § 52 AO: „Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung, Gestaltung der öffentlichen Meinung oder Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken i. S. d. § 52 AO (BFH-Urteil vom 10.1.2019, V R 60/17, BStBl II S. 301 und BFH-Beschlüsse vom 10.12.2020, V R 14/20, BStBl 2021 II S. 739 und vom 18.8.2021, V B 25/21 (AdV), BStBl II S. 931). Parteipolitische Betätigung ist immer unvereinbar mit der Gemeinnützigkeit (BFH Urteil vom 20.3.2017, X R 13/15, BStBl II S. 1110).“

Es ist einer steuerbegünstigten Körperschaft gleichwohl gestattet, auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt (BFH-Urteile vom 29.8.1984, I R 203/81, BStBl II S. 844; vom 23.11.1988, I R 11/88, BStBl 1989 II S. 391; vom 20.3.2017, X R 13/15, BStBl II S. 1110; vom 10.1.2019, V R 60/17, BStBl II S. 301; BFH Beschlüsse vom 10.12.2020, V R 14/20, BStBl 2021 II S. 739 und vom 18.8.2021, V B 25/21 (AdV), a.a.O.).

Fazit von Dr. Bitz:

- „Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit schließen einander aus. Als unschädlich wird allein eine Beschäftigung mit politischen Vorgängen eingestuft, wenn sie im Rahmen dessen liegt, was das Eintreten für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke und deren Verwirklichung erfordert.“
- „Dem Mitglied müsste m.E. eine nachhaltige politische Betätigung nachgewiesen werden, die dem Ruf des ausschließlich seine satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verfolgenden Kolpingwerkes Deutschland erheblichen Schaden zufügt.“

Mit Blick auf diese Hinweise von Rechtsanwalt Langguth und Wirtschaftsprüfer Dr. Bitz, ist es für den Bundesvorstand sinnvoll und notwendig, in der Satzung Regelungen zu schaffen, die zukünftig rechtsicher einen Ausschluss von Mitgliedern der AfD ermöglichen.